Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe vom 03. November 2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

   oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und die Raumteile eine lichte Höhe von mindestens 1,50 mtr. aufweisen.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.

(4) Bei unbebauten gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken sind 25 % der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 40 % der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S. des Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(7) Soweit übergroße Grundstücke nach früherem Satzungsrecht nur mit der 4-fachen Geschossfläche als Grundstücksfläche herangezogen wurden, entsteht der Differenzbetrag zwischen der 4-fachen Geschossfläche und der Mindestfläche von 2.000 m² erst bei Erfüllung eines weiteren beitragsrechtlich relevanten Tatbestandes.

(8) Soweit sonstige unbebaute Grundstücke nach früherem Satzungsrecht nur mit einem Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche herangezogen wurden, entsteht der Differenzbetrag zwischen den 40 % der Grundstücksfläche und dem Viertel der Grundstücksfläche erst bei Erfüllung eines weiteren beitragsrechtlich relevanten Tatbestandes."

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstückfläche 1,12 Euro netto bzw. 1,20 Euro brutto
b) pro m² Geschossfläche 6,90 Euro netto bzw. 7,38 Euro brutto.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) Soweit nach früherem Satzungsrecht für die Erstellung der Grundstücksanschlüsse eine Kostenerstattung nicht vorgesehen war, und für unbebaute Grundstücke ein Beitrag festgesetzt wurde, der die Kosten für Grundstücksanschlüsse enthielt, sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse von der Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle nicht zu erstatten.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	60,00	Euro/Jahr netto	bzw.	64,20 Euro/Jahr brutto
bis	6 m³/h	72,00	Euro/Jahr netto	bzw.	77,04 Euro/Jahr brutto
bis	10 m³/h	96,00	Euro/Jahr netto	bzw.	102,72 Euro/Jahr brutto
bis	15 m³/h	288,00	Euro/Jahr netto	bzw.	308,16 Euro/Jahr brutto
bis	40 m³/h	432,00	Euro/Jahr netto	bzw.	462,24 Euro/Jahr brutto
bis	60 m³/h	576,00	Euro/Jahr netto	bzw.	616,32 Euro/Jahr brutto
über	60 m³/h	696,00	Euro/Jahr netto	bzw.	744,72 Euro/Jahr brutto.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	60,00	Euro/Jahr netto	bzw.	64,20 Euro/Jahr brutto
bis	10 m³/h	72,00	Euro/Jahr netto	bzw.	77,04 Euro/Jahr brutto
bis	16 m³/h	96,00	Euro/Jahr netto	bzw.	102,72 Euro/Jahr brutto
bis	25 m³/h	288,00	Euro/Jahr netto	bzw.	308,16 Euro/Jahr brutto
bis	63 m³/h	432,00	Euro/Jahr netto	bzw.	462,24 Euro/Jahr brutto
bis	100 m³/h	576,00	Euro/Jahr netto	bzw.	616,32 Euro/Jahr brutto
über	100 m³/h	696,00	Euro/Jahr netto	bzw.	744,72 Euro/Jahr brutto.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
Die Gebühr beträgt 2,09 Euro netto bzw. 2,24 Euro brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Für die Entnahme von Bauwasser werden 0,20 Euro netto bzw. 0,21 Euro brutto pro Quadratmeter beitragspflichtiger Geschossfläche festgesetzt.

(4) Bei der Ausgabe von beweglichen Wasserzählern wird eine Leihgebühr von pauschal 15,00 Euro netto bzw. 16,05 Euro brutto für den 1. bis 3. Tag erhoben; ab dem 4. Tag beträgt die Leihgebühr 1,00 Euro netto bzw. 1,07 Euro brutto je angefangenem Kalendertag.
Bei Verlust oder grober Beschädigung hat der Ausleiher die Kosten der Neuanschaffung zu tragen. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so entspricht die Verbrauchsgebühr der in Abs. 3 festgesetzten Verbrauchsgebühr.

(5) Für den Brandfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt die Wasserabgabe kostenlos.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.05. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 40 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. In den ausgewiesenen Bruttobeträgen ist diese bereits enthalten.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 08.11.2011, geändert durch die 1. Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 21.07.2015, geändert durch die 2. Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2016, geändert durch die 3. Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.10.2018, geändert durch die 4. Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 10.11.2022 außer Kraft.

Markt Indersdorf, 03. November 2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Alto-Gruppe

gez.
Franz Obesser
Verbandsvorsitzender